

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 21. Februar 1996

G 5 f Wald. Wasserversorgungsgenossenschaft Bachtelberg. Quellfassung
(G 13 f) Bachtelweid (GWR f 1183). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Bachtelberg erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten (Nr. 92.746 und Nr. 95.746) vom 22. August 1992 und 14. Juli 1995 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Bachtelweid (GWR f 1183). Mit Schreiben vom 6. September 1995 unterbreitete das Ingenieurbüro Frei + Krauer AG, Rapperswil, die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 9. Oktober 1995 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 4. Dezember 1995 setzte der Gemeinderat Wald die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 9. Januar 1996 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Bachtelweid gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Wald

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Wald vom 4. Dezember 1995 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Bachtelweid (GWR f 1183) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 25'788) 1:1'000 vom 18. August 1995
- Schutzzonenreglement der Quelfassung Bachtelweid (GWR f 1183) vom 4. Dezember 1995.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald, 8636 Wald, die Wasserversorgungsgenossenschaft Bachtelberg, 8636 Wald, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 21. Februar 1996
SSt

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bucher', is written over the printed text of the official name.